

**ASV**  
**Angelsportverein Estorf von 1975 e.V.**  
**Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Angelsportverein Estorf von 1975 e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er hat den Sitz in Estorf und ist in das Vereinsregister **unter der Nummer 154 beim Amtsgericht Stolzenau / Weser eingetragen**. Als Sportfischer im Sinne dieser Satzung gilt derjenige, der den Fischfang in den Vereinsgewässern nach sportlichen Gesichtspunkten ausübt.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Ziele sind:

- a) Die Pflege des sportlichen Fischens.
- b) Die Hege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
- c) Die Festsetzung und Innehaltung einheitlicher Schonzeiten und Mindestmaße unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Förderung und Erhalt der Volksgesundheit durch Reinhaltung der Gewässer.
- e) Pflege der Kameradschaft.
- f) Der Verein ist überparteilich.

## **§ 4**

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unsachgemäße Vergütung begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied dieses Vereins kann jeder Estorfer Bürger werden, der sich verpflichtet, diese Satzung anzuerkennen und nicht aus einem anderen Sportfischerverein wegen Sportfischereivergehens ausgeschlossen ist.

Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, innerhalb von 2 Jahren die Sportfischerprüfung abzulegen.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen.

10% der aktiven Mitglieder können aus nicht Estorfer Bürgern bestehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

a) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied ist, wer den vollen Mitgliedsbeitrag an den Verein zahlt. Er ist berechtigt, die Fischerei im Sinne dieser Satzung auszuüben und hat in den Veranstaltungen volles Stimmrecht.

b) Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jeder werden. Die Beitragszahlung erfolgt freiwillig. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 6,- Euro. Das passive Mitglied wird zu allen Veranstaltungen geladen und hat Stimmrecht.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ernannt. Sie genießen Beitragsfreiheit und sämtliche Rechte der aktiven Mitglieder.

d) Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder des Vereins sind alle Angehörigen der Jugendgruppe bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz, aber kein Stimmrecht. Ihre Interessen gegenüber dem Verein werden durch die von den Jugendlichen gewählten Vertreter wahrgenommen.

## § 6 Austritt aus dem Verein

Der Austritt kann nur zum Jahreswechsel unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.

## § 7 Ausschluss aus dem Verein

Der sofortige Ausschluss erfolgt, wenn jemand sich durch Fischereivergehen strafbar macht und dem Bestreben des Vereins wiederholt bewusst zuwider handelt oder gegen die Gewässerordnung verstößt. Wer bis zum 31.03. eines jeden Jahres seine Berechtigungskarte nicht einlöst, verliert automatisch sein aktives Angelrecht.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Dem Ausgeschlossenen steht binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruchsrecht zu. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Wegen Verstößen gegen die Satzung oder Gewässerordnung, die einen Ausschluss nicht rechtfertigen, können vom Vorstand Vereinsstrafgelder bis höchstens 20,-- DM oder Gewässersperrn bis zu einer Dauer von 3 Monaten verhängt werden.

## **\$ 8 Beiträge**

Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten. Laufende Beitragszahlungen müssen spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres im Voraus vorgenommen werden.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Vereinsbeitrages wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Ebenfalls auf der Jahreshauptversammlung festgelegt werden Sondergebühren bzw. notwendig werdende Umlagen.

## **\$ 9 Überschüsse**

Überschüssige Mittel sind in erster Linie für die Beschaffung von Fischbesatz zu verwenden. Über Notwendigkeit und Umfang entscheidet der Gesamtvorstand.

## **\$ 10 Vorstand**

Zum Vorstand gemäß § 25 BGB (der engere Vorstand) gehören:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Schriftführer
- d) 1. Kassenwart

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, zusammen handelnd, sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Zum weiteren Vorstand gehören:

- a) 2. Schriftführer
- b) 2. Kassenwart
- c) Der Gewässerwart
- d) Der Fischereiaufseher
- e) Der Jugendwart
- f) Der Gerätewart

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils für fünf Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird sein Amt bis zur

nächsten Jahreshauptversammlung von einem der übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch verwaltet.

## **\$ 11 Versammlung**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist an das Ergebnis der Abstimmung bei Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

### **a)**

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten statt. Zu ihr ist von Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang einzuladen. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen, wählt die Kassenprüfer, genehmigt den Haushaltsplan, setzt Beiträge und Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr fest.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Verlesen des Protokolls
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Kassenbericht
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Entlastungen
- f) Neuwahlen, falls erforderlich

Vor Beginn der Versammlung ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen. Anträge müssen 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über zusätzliche Tagesordnungspunkte entscheidet die Jahreshauptversammlung unmittelbar nach deren Eröffnung.

### **b)**

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

## **\$ 12 Niederschriften**

Über jede Vorstandssitzung, Mitglieder- oder Hauptversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Zusammenkünfte. Sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse, Anzahl der Stimmberechtigten und Beschlüsse enthält.

## **\$ 13 Satzungsänderung und Auflösung**

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der erscheinenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Estorf, die es für Zwecke des Umweltschutzes zu verwenden hat.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Stolzenau / Weser

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 14. März 1986 beschlossen.